

Entwurf

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Zustellformularverordnung geändert wird

Auf Grund des § 27 und des § 35 Abs. 1 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2017, wird verordnet:

Die Zustellformularverordnung – ZustFormV, BGBl. Nr. 600/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 406/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „Formulare 1, 7, 8 und 9“ durch die Wortfolge „Formulare 1 und 7“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „zuletzt geändert durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres, BGBl. I Nr. 161/2013,“.

3. § 3 lautet:

„§ 3. Für Zustellungen gemäß dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes steht folgendes in der **Anlage** angeschlossene Formular zur Verfügung:

– Formular 7 zu § 35 Abs. 1 und 2 und § 36 des Zustellgesetzes (elektronische Verständigung über die Bereithaltung eines Dokuments zur Abholung).“

4. In § 3a Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und für das Formular 9 zu § 35 Abs. 2 des Zustellgesetzes“.

5. In § 3a Abs. 2 Z 3 wird die Wortfolge „die Formulare 1 und 9“ durch die Wortfolge „das Formular 1“ ersetzt.

6. § 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 3, § 3a Abs. 2 und die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/20xx treten mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft.“

7. In der Anlage wird die Wortfolge „die Formulare 1 und 9“ durch die Wortfolge „das Formular 1“ ersetzt.

8. In der Anlage wird das Formular 7 (in deutscher, kroatischer, slowenischer und ungarischer Sprache) neu festgesetzt:

[siehe Anlage]

9. In der Anlage entfallen die Formulare 8 und 9 (in deutscher, kroatischer, slowenischer und ungarischer Sprache).

10. In der Anlage wird die Überschrift „**Formulare 1, 7, 8 und 9 in kroatischer, slowenischer und ungarischer Sprache**“ durch die Überschrift „**Formulare 1 und 7 in kroatischer, slowenischer und ungarischer Sprache**“ ersetzt.

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Zustellformularverordnung geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

§ 35 Abs. 2 des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, idF des Deregulierungsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 40/2017, sieht nach zwei elektronischen Verständigungen des Empfängers über die Bereithaltung eines Dokuments keine dritte postalische Verständigung mehr vor.

Die Zustellformularverordnung – ZustFormV, BGBl. Nr. 600/1982, ist an diese geänderte Rechtslage anzupassen.

Ziel(e)

Anpassung der Zustellformularverordnung an die Änderungen des 3. Abschnittes des Zustellgesetzes durch das Deregulierungsgesetz 2017.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Zustellformularverordnung und Neufassung der der Zustellformularverordnung angeschlossenen Formulare.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Das Ressort Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz als Garant und Weiterentwickler der Rechtsstaatlichkeit. Angestrebte Wirkung: hoher Nutzen der Rechtsberatung und -vertretung, der Legistik sowie der Dokumentation des Rechts; standardisierte und qualitätsgesicherte Abläufe in Verfahren der Datenschutzbehörde und in Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht; verbesserter Zugang zum Gleichbehandlungsrecht.“ bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1374579881).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

- Anpassung der Zustellformularverordnung – ZustFormV, BGBl. Nr. 600/1982, an die Änderungen des 3. Abschnittes des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, durch das Deregulierungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 40/2017.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2), Z 3 (§ 3), Z 4 (§ 3a Abs. 2), Z 5 (§ 3a Abs. 2 Z 3), Z 7 (Text der Anlage), Z 8 (Formular 7), Z 9 (Entfall der Formulare 8 und 9) und Z 10 (Überschrift in der Anlage):

§ 35 Abs. 2 ZustG idF des Deregulierungsgesetzes 2017 sieht nach zwei elektronischen Verständigungen des Empfängers über die Bereithaltung eines Dokuments keine dritte postalische Verständigung mehr vor. Die Zustellformularverordnung ist entsprechend anzupassen; das Formular 9 über die postalische Verständigung über die Bereithaltung eines Dokuments zur Abholung kann entfallen. Die Formulare 7 und 8 können zu einem einzigen Formular (Formular 7 neu) zusammengefasst werden. Die Informationen in der Verständigung über die Bereithaltung eines behördlichen Dokuments zur Abholung sind auch im Hinblick auf § 35 Abs. 6 bis 8 ZustG, der vorsieht, dass die Zustellung als nicht bewirkt gilt, wenn der Empfänger von der elektronischen Verständigung keine Kenntnis hatte oder von dieser zwar Kenntnis hatte, aber während der Abholfrist von allen Abgabestellen nicht bloß vorübergehend abwesend war, anzupassen.

Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Die Verweisung auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsvorschrift kann entfallen.